

**Beschlüsse
der
Kommission von Bundestag und
Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

(Beschlussdatum: 5. März 2009)

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache

174

Föderalismusreform II Nachhaltigkeit als Perspektive

Die Föderalismuskommission II hat am 8. März 2007 ihre Arbeit in einer Zeit begonnen, die von guten konjunkturellen und finanzpolitischen Erwartungen geprägt war. In Folge der Finanzmarkt- und der damit einhergehenden Konjunkturkrise haben sich die wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen seither dramatisch verändert. Diese Veränderungen haben zum einen noch einmal mit Nachdruck deutlich gemacht, dass der Staat insbesondere in Notsituationen über ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten verfügen muss, um notwendige Maßnahmen zum Beispiel zur Stabilisierung der Konjunktur auf den Weg zu bringen. Zum anderen zeigt die jetzige Krise, wie wichtig es ist, in konjunkturell guten Zeiten die Haushalte zu konsolidieren, damit in konjunkturell schwierigen Zeiten finanzielle Spielräume bestehen, um politisch gegenzusteuern. Es ist deshalb eine der zentralen Aufgaben der Föderalismuskommission, das Prinzip der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit stärker als bisher in der Finanz- und Haushaltspolitik zu verankern. Darüber hinausgehend verbindet die Föderalismusreform das Prinzip nachhaltiger Staatsfinanzen mit verschiedenen Einzelprojekten der ökonomischen und sozialen Verantwortung.

Die Vorsitzenden haben am 23. Juni 2008 ein erstes Eckpunktepapier zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vorgelegt. Diese Eckpunkte waren seither Gegenstand weiterer Beratungen in der Kommission. Nach Maßgabe dieser Beratungen hat die Kommission am 12. Februar 2009 mit großer Mehrheit konkrete Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes verabschiedet. Diese Vorschläge bilden die Grundlage für das Gesamtpaket der Föderalismusreform II, bestehend aus einfachgesetzlich und staatsvertraglich ausgearbeiteten Rechtsänderungsvorhaben nebst Begründungen zu den Finanzthemen (insbesondere neue Schuldenregel, Konsolidierungshilfen und Frühwarnsystem) und zu den Verwaltungsthemen (insbesondere Steuerverwaltung, Benchmarking, Öffentliche IT und Krebsregister).

In ihrer abschließenden Sitzung am 5. März 2009 hat die Föderalismuskommission die folgenden Vorschläge mit großer Mehrheit bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Finanzthemen	5
	1. Artikel 109 Grundgesetz (neu)	6
	2. Artikel 109a Grundgesetz (neu).....	12
	3. Ausführungsgesetz zu Artikel 109a Grundgesetz.....	14
	4. Artikel 115 Grundgesetz (neu)	18
	5. Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz.....	22
	6. Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz (neu).....	30
	7. Artikel 143d Absatz 2 und 3 Grundgesetz (neu).....	32
	8. Gewährung von Konsolidierungshilfen – Gesetzliche Regelungen.....	34
	9. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	37
	Allgemeine Begründung	38
II.	Die Verwaltungsthemen	44
	A. Steuerverwaltung	44
	1. Außenprüfung.....	44
	2. Datenzugriff	46
	3. Verwaltungsvollzug.....	47
	4.a) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	49
	§ 50 Absatz 2 EStG (Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige)	49
	4.b) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	51
	§ 50a Absätze 3 und 5 EStG (Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige)	51
	4.c) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige	52
	§ 52 EStG Anwendungsvorschriften	52
	4.d) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	53
	§ 73d EStDV Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht	53
	4.e) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	54
	§ 73e EStDV (Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Absatz 5 des Gesetzes))	54
	4.f) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige	55
	§ 73g EStDV Haftungsbescheid	55
	4.g) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	55
	§ 84 EStDV Anwendungsvorschriften	55
	4.h) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	56
	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	56

B. Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer	58
1.a) Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes.....	58
1.b) Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG)	59
1.c) Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996).....	62
1.d) Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)	63
C. Öffentliche IT.....	68
1. Artikel 91c Grundgesetz (neu).....	68
2. Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz	73
3. Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz.....	81
D. Benchmarking.....	92
Artikel 91d Grundgesetz (neu)	92
E. Krebsregister	94
Entwurf eines Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG)	94
F. Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesfernstraßen.....	108
III. Allgemeine horizontale und vertikale Kooperationsmöglichkeiten und die Öffnung der Finanzhilfen des Bundes.....	109
Artikel 104b Grundgesetz (neu).....	109

II. Die Verwaltungsthemen

Ziel ist es auch hier, durch Aufgabenentflechtung, Bündelung von Aufgaben, Standardisierung und Verbesserung der Zusammenarbeit die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften zu stärken, die Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere auch im Interesse einer größeren Bürgerfreundlichkeit zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und Effizienzverbesserungen zu erreichen.

A. Steuerverwaltung

Bei der Steuerverwaltung sollen Effizienz- und Effektivitätsverbesserungen erreicht werden. Dies geschieht durch Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz und im Einkommensteuergesetz sowie in der Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz.

Für das Anliegen des Bundes, ein allgemeines fachliches Weisungsrecht u.a. im Bereich der steuerlichen Auftragsverwaltung in der Verfassung zu verankern, gab es in der Kommission jedoch keine Mehrheit.

Die Kommission schlägt ferner vor, als Beitrag zur Entflechtung von Kompetenzen die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund zu übertragen, dem insoweit bereits die Ertragshoheit zusteht. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz soll dabei auch die Verwaltungskompetenz für die Feuerchutzsteuer auf den Bund übergehen.

1. Außenprüfung

Gesetzestext	Begründung
<p>§ 19 FVG (Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen)</p> <p>(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist zur Mitwirkung an Außenprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. Es kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.</p>	
<p>(2) Das Bundeszentralamt für Steuern bestimmt Art und Umfang seiner Mitwirkung. Die Landesfinanzbehörden machen</p>	<p>(2) – neu Bund und Länder beabsichtigen, mit der Änderung des FVG die bereits bestehen-</p>

B. Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer

Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer auf den Bund bei Trennung der für Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer gemeinsamen Bemessungsgrundlagen im FeuerschStG

1.a) Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

<p>Das Finanzverwaltungsgesetz wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Übernahme der Verwaltungskompetenzen ist zum 1. Juli 2010 vorgesehen wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten zur Übernahme des Personals der Länder, das bisher mit der Verwaltung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer beschäftigt war, und wegen der Einrichtung der informationstechnischen Voraussetzungen. Die Länder haben zugesichert, dass das mit der Verwaltung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer am 30. September 2008 beschäftigte Personal an den Bund – ohne Auswahlverfahren des Bundes – abgegeben wird, die Zustimmung der jeweiligen Personen vorausgesetzt. Insgesamt werden beim Bundesministerium der Finanzen zu den bereits für die Versicherungsteuer bestehenden Planstellen sechs neue Planstellen eingerichtet, beim Bundeszentralamt für Steuern zusätzlich sechsunddreißig neue Planstellen.</p> <p>Durch die Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer wird der Vollzug der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer erheblich vereinfacht und verbessert. Dies wird erreicht durch die Zentralisierung der Verwaltung der insgesamt rund 2000 Steuerfälle in der Versicherungsteuer sowie der rund 1150 Steuerfälle in der Feuerschutzsteuer und die Professionalisierung der Bearbeiter durch ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer.</p>
<p>§ 5 Absatz 1 Nr. 25 FVG (Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern) wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Die Änderung in § 5 resultiert aus dem Übergang der Verwaltungshoheit für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund.</p>

<p>(1) Aufgaben:</p> <p>25. die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer;</p>	<p>Hierdurch wird die Verwaltungszuständigkeit für die Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.</p>
<p>Inkrafttreten § 5 Absatz 1 Nr. 25 FVG (Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern) tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.</p>

1.b) Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG)

<p>Das Versicherungsteuergesetz wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 5 (Steuerberechnung) § 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Die Steuer wird für die einzelnen Versicherungen berechnet, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt, 2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr, 3. nur bei <ol style="list-style-type: none"> a) der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 FeuerschStG) von einem Anteil von 60 Prozent des Versicherungsentgelts; b) der Wohngebäudeversicherung (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 FeuerschStG) von einem Anteil von 86 Prozent des Versicherungsentgelts; c) der Hausratversicherung (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 FeuerschStG) von einem Anteil von 85 Prozent des Versicherungsentgelts. 	<p>Bisher haben die Feuerschutzsteuer und die Versicherungssteuer bei der Feuerversicherung einschließlich der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung auf das Versicherungsentgelt im Ganzen bzw. die Feuerschutzsteuer teilweise und die Versicherungssteuer im Ganzen auf das Versicherungsentgelt für die Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung als Bemessungsgrundlage zugegriffen. Durch diese gemeinsamen Bemessungsgrundlagen kam es zu Abgrenzungsproblemen. Durch die neu geregelte Trennung und Zuweisung eines festgelegten Anteils des Versicherungsentgelts jeweils nur auf die Feuerschutzsteuer bzw. nur auf die Versicherungssteuer erfolgt eine Verteilung der Anteile an der Bemessungsgrundlage auf die Steuergläubiger (Länder für die Feuerschutzsteuer bzw. Bund für die Versicherungssteuer).</p>

<p>Das Bundeszentralamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme, sondern nach dem im Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) angeforderten Versicherungsentgelt (Solleinnahme) berechnet wird. Im Fall der Berechnung nach der Solleinnahme ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 7a) Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p>
<p>§ 6 (Steuersatz) § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(2) Die Steuer beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 22 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a); 2. bei der Wohngebäudeversicherung 19 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b) und 3. bei der Hausratversicherung 19 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe c). 	<p>In der Feuerversicherung und der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung galten bisher Steuersätze für die Feuerschutzsteuer in Höhe von 8 % und Versicherungssteuer in Höhe von 14 % bezogen auf die gesamte Bemessungsgrundlage. Die Steuerschuldner waren also bisher in Höhe von 22 % steuerbelastet. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Besteuerung wird daher ein neuer Sondersteuersatz in Höhe von 22 % auf den jeweiligen Anteil der Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer und für die Versicherungssteuer gebildet. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Besteuerung werden die bisherigen besonderen Steuersätze für die die Wohngebäude- und die Hausratversicherung an den Regelsteuersatz angepasst, was zur Steuervereinfachung und zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch führt.</p>
<p>§ 7a (Örtliche Zuständigkeit) § 7a wird wie folgt gefasst: Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.</p>	<p>Diese Änderung weist die Zuständigkeit für die Verwaltung der Versicherungssteuer ausschließlich dem Bundeszentralamt für Steuern zu.</p>
<p>§ 8 (Anmeldung, Fälligkeit) (4) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.</p> <p>(5) Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Absatz 3), so hat er den Abschluss der Versicherung</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 7a) Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>– wie vor –</p>

<p>dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluss einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine eigenhändig unterschriebene Steueranmeldung abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.</p>	
<p>§ 10a (Mitteilungspflicht)</p> <p>(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.</p> <p>(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 7a) Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>– wie vor –</p>
<p>§ 11 (Ermächtigungen)</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, 2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, 3. den Umfang der Besteuerungsgrundlage, 4. (weggefallen) 5. (weggefallen) 6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt, 7. die Steuerberechnung nach der Versi- 	<p>„die Zuständigkeit der Finanzämter und“ ist in Ziff. 3 nicht erforderlich, da es keine zuständigen Finanzämter mehr gibt, sondern nur noch das Bundeszentralamt für Steuern.</p>

<p>cherungsleistung, 8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden, 9. die Erstattung der Steuer.</p>	
<p>Inkrafttreten Die Änderungen des Versicherungsteuergesetzes treten am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.</p>

1.c) Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996)

<p>Die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 (Örtliche Zuständigkeitsregelung) wird aufgehoben.</p>	<p>§ 1, der die örtlich zuständigen Finanzämter festlegte, kann entfallen, da in allen Fällen nur noch das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist.</p>
<p>§ 2 (Anmeldungspflicht)</p> <p>(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes beteiligt ist.</p> <p>(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 1). das Wort „Finanzamt“ wurde durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>– wie vor –</p>

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.	- wie vor -
<p>§ 10 (Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren)</p> <p>Das Bundeszentralamt für Steuern kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.</p>	Folgeänderung (siehe Begründung zu § 1). das Wort „Finanzamt“ wurde durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung treten am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.

1.d) Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)

Das Feuerschutzsteuergesetz wird wie folgt geändert:	Begründung
<p>§ 1 (Gegenstand der Steuer)</p> <p>§ 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts nur aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, 2. Wohngebäudeversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, 3. Hausratversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. <p>Das Versicherungsentgelt aus Versicherungen, die nicht in Satz 1 Nummern 1</p>	Die Änderung benennt die dem Feuerschutzsteuergesetz unterworfenen Versicherungen ausdrücklich. Satz 2 schließt andere als in Satz 1 genannte Versicherungen, die auch Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, von der Besteuerung nach dem Feuerschutzsteuergesetz aus.

<p>bis 3 genannt werden, die jedoch teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegt nicht der Feuerschutzsteuer.</p>	
<p>§ 3 (Bemessungsgrundlage)</p> <p>§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) ein Anteil von 40 Prozent des Versicherungsentgelts, 2. bei Wohngebäudeversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) ein Anteil von 14 Prozent des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts und 3. bei Hausratversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) ein Anteil von 15 Prozent des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts. <p>(2) Die Steuer ist von den Anteilen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage um die auf die Anteile zurückgezählten Versicherungsentgelte.</p>	<p>Bisher haben die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer bei der Feuerversicherung einschließlich der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung auf das Versicherungsentgelt im Ganzen bzw. die Feuerschutzsteuer teilweise und die Versicherungsteuer im Ganzen auf das Versicherungsentgelt bei der Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung als Bemessungsgrundlage zugegriffen und damit das Versicherungsentgelt doppelt belastet. Durch diese gemeinsamen Bemessungsgrundlagen kam es zu Abgrenzungsproblemen. Durch die neu geregelte Trennung und Zuweisung eines festgelegten Anteils am Versicherungsentgelt jeweils nur auf die Feuerschutzsteuer bzw. nur auf die Versicherungsteuer erfolgt eine Verteilung der Anteile an der Bemessungsgrundlage auf die Steuergläubiger (Länder für die Feuerschutzsteuer bzw. Bund für die Versicherungsteuer). Diese Verteilung wurde so vorgenommen, dass die Länder mit einem Aufkommen an der Feuerschutzsteuer nicht nur in Höhe von 320 Mio. Euro, sondern in Höhe von ca. 400 Mio. Euro bei gleich bleibenden Versicherungsentgelten (laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für 2007) rechnen können. Der über den Betrag von 320 Mio. Euro hinausgehende Betrag trägt Unwägbarkeiten der Rechtsänderung zugunsten der Länder Rechnung.</p> <p>Folgeänderung, siehe Begründung zu Absatz 1</p>

<p>§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: (3) Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 10). Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p>
<p>§ 4 (Steuersatz)</p> <p>§ 4 wird wie folgt gefasst: (1) Der Steuersatz beträgt – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – 19 %. (2) Die Steuer beträgt bei Feuerversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) 22 Prozent. (3) Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt.</p>	<p>Die Regelsteuersätze für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer werden vereinheitlicht, was zur Steuervereinfachung und zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch führt. In der Feuerversicherung und der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung galten bisher Steuersätze für die Feuerschutzsteuer in Höhe von 8 % und Versicherungsteuer in Höhe von 14 % bezogen auf die gesamte Bemessungsgrundlage. Die Steuerschuldner waren also bisher in Höhe von 22 % steuerbelastet. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Besteuerung wird daher ein neuer Sondersteuersatz in Höhe von 22 % auf den jeweiligen Anteil der Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer und für die Versicherungsteuer gebildet.</p>
<p>§ 8 (Anmeldung, Fälligkeit)</p> <p>(3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.</p> <p>(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Absatz 2), so hat er den Abschluss der Versicherung dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 10). Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>- wie vor -</p>

<p>anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluss einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.</p>	
<p>§ 10 (Zuständigkeit)</p> <p>§ 10 wird wie folgt gefasst: Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.</p>	<p>Die Änderung ist erforderlich, da die Zuständigkeit für die Verwaltung der Feuerschutzsteuer ausschließlich dem Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen wurde (§ 5 Absatz 1 Nr. 25 FVG).</p>
<p>§ 11 (Zerlegung)</p> <p>(1) Das Gesamtaufkommen der entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 2015 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.</p>	<p>Die bestehende Zerlegungsregelung für das Feuerschutzsteuer-Aufkommen auf die Länder endet bisher am 31. Dezember 2009 und wird daher bis 31. Dezember 2015 verlängert.</p>
<p>§ 12 (Mitteilungspflicht)</p> <p>(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.</p> <p>(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 10). Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>- wie vor -</p>
<p>§ 14 (Evaluation)</p> <p>§ 14 wird neu eingefügt:</p> <p>Die Bemessungsgrundlagen (§ 3 Absatz 1) werden jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 2012, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, derart</p>	<p>Ziel der Vorschrift ist, das Feuerschutzsteuer-Aufkommen nach Übertragung der Verwaltungskompetenzen für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer auf den Bund für die Finanzierung des Brand- und Katastrophenschutzes dauer-</p>

<p>angepasst, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) sinkt. Die Bemessungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Versicherungsteuergesetzes sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>haft zu sichern durch Einführung eines absoluten Sockelbetrages.</p>
<p>§ 15 (Ermächtigungen)</p> <p>§ 15 wird neu eingefügt:</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über den Anteil an der Bemessungsgrundlage (§ 3 Absatz 1).</p> <p>(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekannt machen.</p>	<p>Folgeänderungen zu § 14.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>(1) § 11 Absatz 1 (Zerlegung des Aufkommens) tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>(2) Die übrigen Änderungen des Feuerschutzsteuergesetzes treten am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Die Zerlegungsregelung des Feuerschutzsteuer-Aufkommens ist bereits ab 1. Januar 2010 erforderlich.</p> <p>Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.</p>